



10 **Kooperationsleitfaden für Jugendhilfe
und Schule zum Schutzauftrag bei
Kindeswohlgefährdung**

Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.



un

Aktiver Kinderschutz geht alle an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. Januar 2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG), in Kraft getreten. Zentrale Elemente dieses Gesetzes sind einerseits die Änderung bestehender Regelungen im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), der gesetzlichen Arbeitsgrundlage der Jugendhilfe, sowie andererseits die zusätzliche Aufnahme neuer Regelungen, nämlich des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Durch die damit verbundenen Änderungen und Konkretisierungen im SGB VIII kommt der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe eine noch größere Bedeutung zu.

In der Anforderung des Schulalltags stellt die öffentliche Jugendhilfe zurzeit allen Gemeinschaftsschulen, allen Förderschulen, und mehr als der Hälfte der Grundschulen und fünf Gymnasien im Regionalverband Schoolworker oder Schulsozialarbeiter zu Verfügung.

Die Fachkräfte aus dem Bereich der schulischen Sozialarbeit stellen Jugendhilfe vor Ort dar. Sie sind fest in das System Schule eingebunden. Im Zusammenwirken mit den Lehrkräften und bei Bedarf auch mit Dritten unterstützen sie die zeitnahe Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, insbesondere, wenn konkrete Anzeichen für eine Beeinträchtigung des Kindeswohls vorliegen.

Lehrkräfte bemerken oft frühzeitig Anzeichen für eine mögliche Gefährdung und sind aufgrund ihrer Fürsorgepflicht für ihre Schülerinnen und Schüler verpflichtet, erste Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts und zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung einzuleiten. Nachdem alle der Schule zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft sind ohne zu einer Verbesserung der Situation zu führen, haben Lehrkräfte einen Anspruch auf eine externe insoweit erfahrene Fachkraft (Insofa), um einzuschätzen, ob die in Erfahrung gebrachten Sachverhalte den Tatbestand einer Kindeswohlgefährdung erfüllen.

Dieser Leitfaden wurde erstellt, um allen Beteiligten eine alltagstaugliche Hilfe an die Hand zu geben, wie bei einer vermuteten oder einer festgestellten Gefährdung von Kindern und Jugendlichen aktiv und wirksam gemäß den Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes verfahren werden kann. Er soll dazu beitragen, die Kooperation an der Schnittstelle Schule und Jugendhilfe zu optimieren, um Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können.



Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor



Ulrich Commerçon
Minister für Bildung und Kultur

1. **Definition von Kindeswohl und Gefährdungsaspekten**
 - 1.1 Was ist Kindeswohl?
 - 1.2 Was ist Kindeswohlgefährdung?
 - 1.3 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Quelle: Landkreis Friesland)
2. **Gesetzliche Grundlagen**
 - 2.1 Das Sozialgesetzbuch VIII auf der Basis des Bundeskinderschutzgesetzes
 - 2.1.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - 2.1.2 § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - 2.1.3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG
 - 2.1.3.1 § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger
 - 2.2 Auszug aus dem Gesetz Nr.2-8 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG)
 - 2.2.1 § 1 Unterrichts- und Erziehungsauftrag, Schutzauftrag, Qualität der Schule
 - 2.2.2 § 20 a Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit
 - 2.2.3 § 21 Schulleiterinnen und Schulleiter
 - 2.2.4 § 28 Aufgabe der Lehrkraft
3. **Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit von Schulen, Schulsozialarbeit/ Schoolworking und Sozialem Dienst bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
 - 3.1 Verfahrensschritte und Fallverantwortung
 - 3.2 Flussdiagramm zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
4. **Anlagen**
 - 4.1 Beratungsstellen mit insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a SGB VIII im Regionalverband Saarbrücken
 - 4.2 Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule – Jugendamt Regionalverband Saarbrücken (angelehnt an das Modell der Senatsverwaltung Berlin)
 - 4.3 Telefonverzeichnis der Regionalleitungen und der Tagesbereitschaftsdienste der Großbezirke des Sozialen Dienstes

1. Definition von Kindeswohl und Gefährdungsaspekten

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe.

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich nicht definiert. Insofern muss in jedem Einzelfall eine eigenständige Beurteilung erfolgen.

Das Jugendamt hat unter anderem die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefährdung zu schützen und Hilfen bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen anzubieten.

1.1. Was ist Kindeswohl?

Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes und zu anderen Personen treten.“ (vgl. OLG Köln vom 18.06.1999 – 25 UF 236/98)

„Das Wohl eines Kindes liegt in seiner Entwicklung zur leiblichen, seelischen und gesundheitlichen Tüchtigkeit. Das Kind dahin zu führen ist das Ziel der Erziehung. Abzustellen ist darauf, was dem Kindeswohl auf lange Sicht am besten dient; vorübergehenden Verhältnissen darf kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden.“ (OLG Hamm vom 04.04.1974)

Lebenssituationen, die dem Wohl des Kindes nicht dienen, stellen nicht per se eine Gefährdung im Sinn des Bundeskinderschutzgesetzes dar. Kinder wachsen mit Beeinträchtigungen auf, die das volle Potential ihrer Entwicklung beschränken.

1.2. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Als Kindeswohlgefährdung gilt bereits seit den 1950er Jahren „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956). Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“ Aus: Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a.(HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004.

Unter § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, ist definiert, welche Maßnahmen das Familiengericht zu treffen hat, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Dabei gilt die Faustformel: § 1666 BGB verlangt nicht, das Beste für das Kind zu erreichen, sondern das Schlimmste zu verhindern.

Eine Gefährdungsdiagnostik ist immer einzelfallabhängig und prozesshaft. Außer bei eindeutigen Fällen bedarf es der Zeit, um die Diagnostik unter Einbeziehen sämtlicher Informationen von Beteiligten, Umfeld und Fachkräften zu klären.

1.3 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (s. Landkreis Friesland)

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- erkennbare Unterernährung
- erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind oder Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherzene, Lokale aus der Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht häufig Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt, verherrlichende oder pornographische Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern / Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigungen, verspotten, entwerten)

Familiäre Situation

- wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungsberechtigten der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauscht und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

3. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Das Sozialgesetzbuch VIII auf der Basis des Bundeskinderschutzgesetzes

2.1.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.1.2 § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

2.1.3 Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

2.1.3.1 § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

2.2 Auszug aus dem Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG)

Vom 5. Mai 1965 [1] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 3).

[1] Wegen des In-Kraft-Tretens der Änderungsvorschriften infolge der Schulreform vgl. Art. 12 des Gesetzes Nr. 1376 - BS- Nr. 223- 2d.
Fundstelle: Amtsblatt 1996, S. 846

2.2.1 § 1 Unterrichts- und Erziehungsauftrag, Schutzauftrag, Qualität der Schule

(-)

(2b) Im Rahmen ihres Unterrichtsauftrages trägt die Schule in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht für den Schutz der Kinder vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung Sorge.

(-)

2.2.2 § 20a Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit

(-)

(3) Der Schulpsychologische Dienst hat die Aufgabe, durch Diagnose und auf die Schule bezogene Therapie, insbesondere durch Beratung, Förderung und in Einzelfällen auch durch weiterführende Betreuung Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Vermeidung und Überwindung von besonderen Schulschwierigkeiten zu unterstützen. Der Schulpsychologische Dienst ist bei der Klärung von Sachverhalten in Zusammenhang mit Gefährdungen des Kindeswohls (§ 1 Abs. 2b) einzubinden.

(-)

2.2.3 § 21 Schulleiterinnen und Schulleiter

(-)

(5) Erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter davon Kenntnis, dass Anzeichen für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bestehen, leitet sie oder er schulinterne Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts und zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung ein. Unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen können dabei auch externe Stellen einbezogen werden. Sind die schulischen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls ausgeschöpft und kommt die Schulleitung zu der Einschätzung, die Erziehungsberechtigten seien nicht in der Lage oder nicht bereit, der Gefährdung erfolgreich entgegen zu wirken, informiert sie das Jugendamt. Bei Gefahr im Verzug informiert die Schulleitung auch schon vor Abschluss der schulischen Maßnahmen unverzüglich das Jugendamt und die Polizei.

(6) Absatz 5 gilt auch für Privatschulen

(-)

2.2.4 § 28 Aufgabe der Lehrkraft

(-)

(4) Werden der Lehrkraft in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht Anzeichen für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, informiert sie die Schulleitung.

(...)

3. Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit von Schulen, Schulsozialarbeit/ Schoolworking und Sozialen Dienst bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

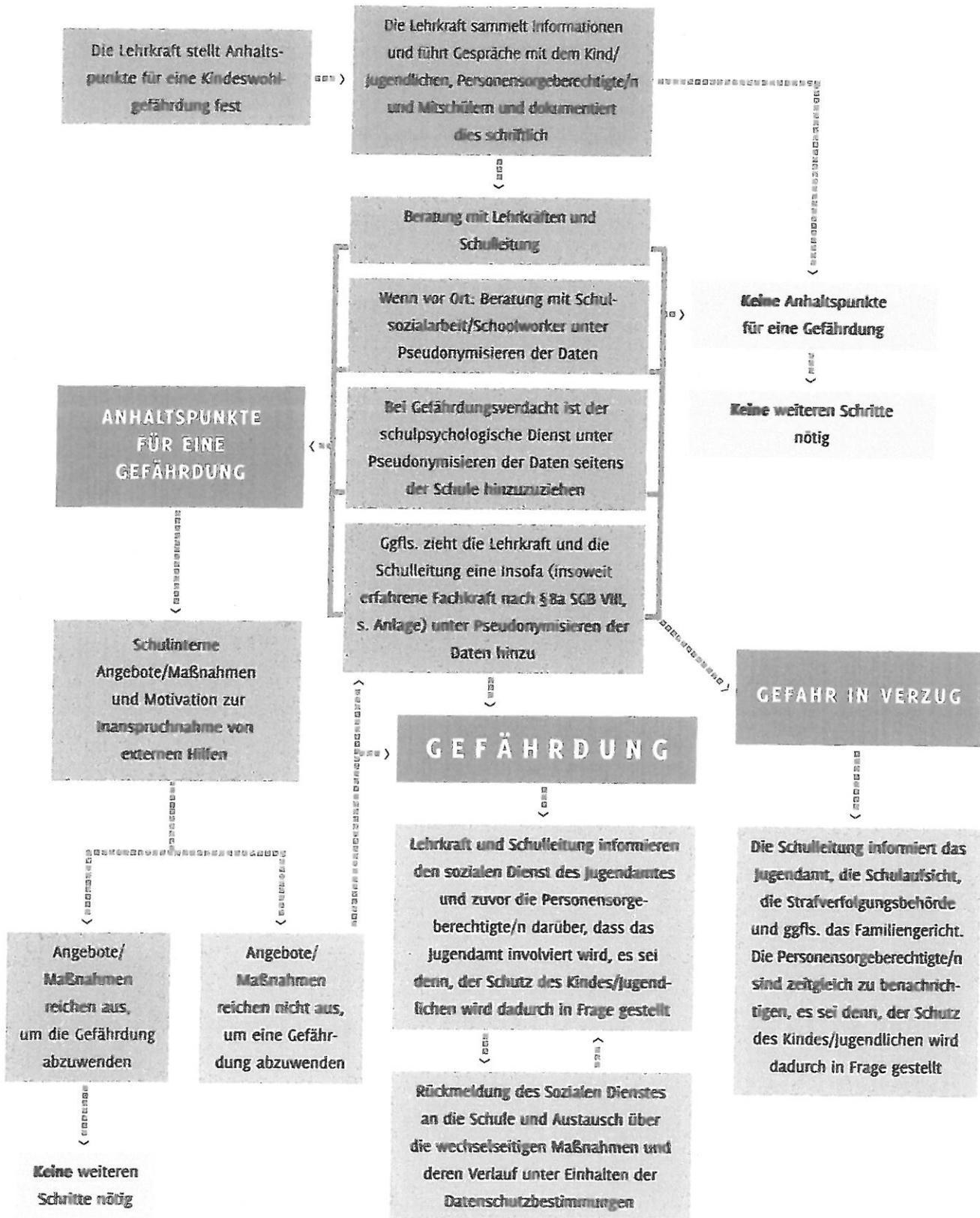
3.1 Verfahrensschritte und Fallverantwortung

1. Werden Lehrerinnen oder Lehrern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und der/den Personensorgeberechtigten reden und auf Hilfsangebote aufmerksam machen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Einbindung des Personensorgeberechtigten die Gefährdung verschärft.
Die Anhaltspunkte, Beobachtungen und Maßnahmen werden mit Datumsangabe verschriftet.
2. Die Lehrerin/der Lehrer informiert die Schulleitung über die vermutete Gefährdung.
- 2.1. Die Vorgehensweise beim Missbrauch von Suchtmitteln ist im „Erlass über die Suchtprävention und die Vorgehensweise bei Suchtmittelmissbrauch an Schulen“ vom 24. Juli 2013 geregelt (<http://www.saarland.de/93934.htm>).
3. Die Lehrerin/der Lehrer kann sich, soweit vor Ort, mit dem Schulsozialarbeiter/der Schulsozialarbeiterin oder dem/der Schoolworker/-in beraten. Unabhängig davon kann die Lehrkraft eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a (s. Anlage Beratungsstellen) zur Klärung hinzuziehen.
Der Schulpsychologische Dienst ist bei der Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit Gefährdungen des Kindeswohls (§ 1 SchoG Abs. 2b) seitens der Schule einzubinden.
Bei der Anfrage und der Beratung sind die Daten des Schülers/der Schülerin zu pseudonymisieren.
Die gemeinsame Verantwortung tragen weiterhin die Lehrkraft und die Schulleitung.
4. Werden dem Schoolworker oder Schulsozialarbeiter unabhängig von der Lehrkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so gelten die Bestimmungen des § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Der Schoolworker/Schulsozialarbeiter informiert die Schulleitung über die vermutete Gefährdung unter Einhalten der Datenschutzbestimmungen.

5. Hat sich ein Gefährdungsverdacht erhärtet und konnten die Personensorgeberechtigten nicht zur Inanspruchnahme weitergehender Hilfen motiviert werden und sieht die Schule ihre Möglichkeiten der eigenen Interventionen und Beratung nicht ausreichend oder ausgeschöpft, um einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken, bezieht die Lehrerin/der Lehrer nach Absprache mit der Schulleitung das Jugendamt mit ein.
Der Lehrer/die Lehrerin informiert den/die Personensorgeberechtigten, dass er/sie beabsichtigt, das Jugendamt zu informieren, es sei denn der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen könnte durch die Transparenz gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten in Frage gestellt werden.
Wünschenswert vor der schriftlichen Meldung an das Jugendamt wäre eine telefonische Benachrichtigung des dort zuständigen Mitarbeiters oder Bereitschaftsdienstes (s. Anlage).
Die Fallverantwortung liegt jetzt beim Jugendamt. Die Fürsorgepflicht und unterstützenden Angebote der Schule bleiben davon unberührt.
6. Bei Gefahr im Verzug informiert die Schulleitung unmittelbar das Jugendamt, die Schulaufsichtsbehörde, die Strafverfolgungsbehörde und gegebenenfalls das Familiengericht.
Zeitgleich sind der/die Personensorgeberechtigte/n zu informieren, es sei denn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt.
7. Nach der Mitteilung der Schule an das Jugendamt erfolgt nach dessen Verfahrenstandards die Abschätzung des Gefährdungsrisikos.
8. Der/die zuständige Mitarbeiter/-in des Jugendamtes meldet der Schule zeitnah zurück, dass das Jugendamt tätig ist. Der Austausch unterliegt den Datenschutzbestimmungen.
9. Sämtliche beteiligten Kooperationspartner dokumentieren gemäß der eigenen Standards.

3.2 Flussdiagramm zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



4. Anlagen

4.1 Beratungsstellen mit insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a SGB VIII im Regionalverband Saarbrücken

NELE

Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen
Dudweilerstraße 80
66111 Saarbrücken
Tel.-Nr.: 0681 / 3 20 58 oder 3 20 43
e-mail: NELE-Sb@t-online.de

SOS Beratungszentrum Kinderschutz

Johannisstraße 6
66111 Saarbrücken
Tel.-Nr.: 0681 / 91 00 7-0
e-mail: kd-saarbruecken@sos-kinderdorf.de

NEUE WEGE

Rückfallvorbeugung für sexuelle übergriffige Minderjährige
Lahnstraße 19
66113 Saarbrücken
Tel.-Nr.: 0681 / 705861-10
e-mail: hc-neuewege@web.de

Lebensberatung Saarbrücken

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
des Bistums Trier
Ursulinenstraße 67
66111 Saarbrücken
Tel.-Nr.: 0681 / 6 67 04
e-mail: lb.saarbruecken@bistum-trier.de

PHOENIX

Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen
Dudweiler Straße 80
66111 Saarbrücken
Tel.-Nr.: 0681 / 76 196 85
e-mail: phoenix@lvsaarland.awo.org

Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen

Haus der Beratung
Großherzog-Friedrich-Straße 37
66111 Saarbrücken
Tel.-Nr.: 0681 / 65 722
e-mail: hdb-sb@dwsaar.de

4.2 Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule - Jugendamt Regionalverband Saarbrücken

Name der Schule _____ per Fax an Jugendamt _____
 Meldende/r _____ Fax-Nr. _____
 weitere beteiligte Fachkräfte _____ Datum _____
 E-mail-Adresse _____ Telefon-Nr. _____

Name	Vorname	Geburtsdatum
Klasse/Kerngruppe/Kurs	Geschlecht weiblich männlich	Schulbesuchsjahr
Straße und Hausnummer		
PLZ / Wohnort		Telefon-Nr.:

Gesetzlich verantwortlich für die Schulpflicht: z. B. beide Elternteile, nur ein Elternteil, Inhaber des Sorgerechts, ...)	
Name	Vorname
Name	Vorname
Straße und Hausnummer (sofern abweichend)	
PLZ / Wohnort (sofern abweichend)	Telefon-Nr.:

Problembeschreibung (gewichtige Anhaltspunkte* für eine Gefährdung) (mehrfach möglich)	seiten		
	häufig	(fast) immer	
Fehlzeiten (bei Schuldistanz siehe auch Seite 2)			
Zuspätkommen in der Schule			
Schüler/in will nicht nach Hause			
unzureichende Ernährung			
unangenehmer Geruch			
Müdigkeit			
Konzentrationschwierigkeiten			
Sprachschwierigkeiten			
nicht witterungsgemäße Kleidung			
unversorgte Wunden/Hämatome/Marben			
Aggression			

* Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder soziale Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten besteht.

	selten	häufig	(fast) immer
Apathie			
Ängstlichkeit			
Neigung, sich zu isolieren			
Distanzlosigkeit			
hält keine Regeln und Grenzen ein			
Selbstverletzung			
sensualisiertes Verhalten			
Einnässen/Einkoten			
Konsum psychotroper Substanzen			
delinquentes Verhalten			
Weglaufen			
Bericht über Gewalt in der Familie			
Sonstiges / Bemerkungen: u.a. nicht Erscheinen zur Einschulung			

Schulversäumnisse/ Fehltage				
--------------------------------	--	--	--	--

Folgende Maßnahmen wurden unternommen:

Telefonate am: _____ Hausbesuche am: _____
 Ergebnisse

Bereits eingeschaltete Dienste / Träger _____
 (z.B. Schulsozialarbeiter/Schoolworker, Insofas nach § 8a der Beratungsstellen, Familienberatungsstellen, Gemeinwesenprojekte, Schulprojekte, Psychosoziale Dienste, Schulpsychologischer Dienst, Gesundheitsamt, Schulaufsichtsbehörde, Sozialer Dienst, Jugendamt, Polizei)

Kontaktperson / Telefonnummer: _____
 Ergebniss/verabredete Maßnahmen

 Meldende/r Unterschrift

 Name Klassenlehrer/in
 Unterschrift Klassenlehrer/in

 Unterschrift Schulleiter/in

Datum:

**Rückmeldung des
Sozialen Dienstes an:**

Lehrkraft

Schule

Adresse

Telefon und Fax-Nr.

Eingang am

Zuständig ist:

Jugendamt

Name

Telefon-Nr.

E-Mail

Betr.: Kind/Jugendlicher

Bemerkungen

4.3 Telefonverzeichnis der Regionalleitungen und der Tagesbereitschaftsdienste der Großbezirke des Sozialen Dienstes

Region Völklingen, Großrosseln	Regionalleiter Telefon 068 / 506-5540	Tagesbereitschaftsdienst Telefon 068 / 506-5542 Fax 068 / 506-5 99
-----------------------------------	--	--

Region Malstatt, Alt-Saarbrücken	Regionalleiter Telefon 068 / 506-52 0	Tagesbereitschaftsdienst Telefon 068 / 506-5282 Fax 068 / 506-5 90
-------------------------------------	--	--

Region St.Johann, St. Arnual, Brebach, Schafbrücke, Bischmisheim	Regionalleiter Telefon 068 / 506-5230	Tagesbereitschaftsdienst Telefon 068 / 506-5283 Fax 068 / 506-5 90
---	--	--

Region Burbach, Klarenthal, Gersweiler	Regionalleiter Telefon 068 / 506-5500	Tagesbereitschaftsdienst Telefon 068 / 506-55 1 Fax 068 / 506-5 96
--	--	--

Region Dudweiler, Friedrichsthal, Sulzbach	Regionalleiter Telefon 068 / 506-5520	Tagesbereitschaftsdienst Telefon 068 / 506-5522 Fax 068 / 506-5 98
--	--	--

Region Heusweiler, Püttlingen, Riegelsberg, Quierschied, Kleinblittersdorf, Unteres Malstatt	Regionalleiter Telefon 068 / 506-5240	Tagesbereitschaftsdienst Telefon 068 / 506-5286 Fax 068 / 506-5 90
---	--	--

Herausgeber: Regionalverband Saarbrücken, Jugendamt
Erarbeitet von: GemS Bellevue: S. Gerwald, Lehrerin, und Schulsozialarbeiter A. Herrmann
GemS Gündingen: B. Becker, Lehrerin, und Schoolworker U. Henrichs
GemS Sulzbach: C. Bentz, Lehrerin, und
Schoolworkerin H. Hahn-Schenkelberger
GemS Völklingen II: J. Lang, Lehrerin, und Schulsozialarbeiterin C. Wörz
Förderschule Bildstock: M. Koning, Lehrerin, und Schulsozialarbeiter K-W. Schorr
Jugendamt: E. Leicht, Koordinatorin Schulsozialarbeit/Schoolworker,
und Th. Eggs, Regionalleiter Großbezirk Dudweiler
Saarbrücken 2014

